

nach der Emeritirung etwa ein Zuschuß von 20 Thlr. erforderlich werden. Die Rechnungen des Herrn Abg. Sachße sind daher nicht richtig.

Abg. Sachße: Meine Rechnung dürfte doch wohl nicht so falsch sein, wie der Secretair D. Schröder meint. Wenn vom Minimalgehalte die Rede war, und von den Geistlichen und Schullehrern, die ihn beziehen sollen, so bleibt der emeritirte Geistliche ebenfalls Geistlicher, wie er es vorher war, wie auch dies vom Schullehrer gilt. Kann aber ein wirklich fungirender Geistlicher mit 350 Thlr. kaum auskommen, wie kann man da einen hochbejahrten Mann, den man emeritiren muß, weil es ihm an der zu seiner Amtsführung erforderlichen Kraft mangelt, auf die Hälfte seines Gehaltes herabsetzen? Ich glaube zwar, daß er Etwas von seinem Gehalte wird fallen lassen müssen; aber ihn so tief herabzusetzen, während er Familie, oder doch eine hochbetagte Frau zu ernähren hat, das schint mir doch unzulässig, und dasselbe ist auch bei einem Schullehrer der Fall, der nur 120 Thlr. hat und der nur 60 Thlr. mit seiner greisen Ehehälfte erhalten soll. In der That, da kommt es mir vor, als ob man das Alter mehr und mehr auf die Seite schieben wollte, um nur die Jugend zu begünstigen und den Ausspruch auszuführen: Es ist nicht gut, daß der Mensch allein sei. Daran ist zwar allerdings etwas Wahres, aber zu Zeiten ist es nicht allemal gut, daß der Mensch nicht allein sei. Es darf oft nicht zu zeitig an das Heirathen gedacht werden, sondern es muß gewartet werden bis zu einem gewissen Alter, z. B. 28 oder 30 und mehren Jahren, wie es bei andern Ständen der Fall ist; dann werden die Gelegenheiten, welche mit der Grund von den Petitionen sind, nicht in solcher Weise zum Vorschein kommen.

Secretair D. Schröder: Wenn der Herr Abgeordnete Sachße wünscht, daß ein Emeritus künftig auch so viel haben solle, als der Minimalgehalt eines Geistlichen oder Lehrers beträgt, so ist das eine ganz andere Frage. Diese Einrichtung besteht aber noch nicht und es müßte der geehrte Abgeordnete erst einen Antrag darauf stellen. Der Antrag der Deputation und der meinige kann sich aber nur beziehen auf das zeitherige factische Verhältniß, und da ist es allerdings nicht so, daß der emeritirte Geistliche oder Schullehrer seinen vollen Minimalgehalt behielte.

Abg. v. Thielau: Der geehrte Abgeordnete aus Leipzig hat uns besonders vorgehalten, daß man doch bedenken müsse, welche Wichtigkeit das Amt eines Lehrers habe. Wir haben, meine Herren, diese Wichtigkeit des Amtes eines Lehrers nie geleugnet, noch in der letzten Zeit ist das von allen Seiten anerkannt worden. Wenn wir dies auch gethan haben, so ist doch damit noch nicht ausgesprochen worden, daß es den Communen zugemuthet werden müsse, daß sie den Emeritus so bezahlen sollen, daß künftig der Amtsnachfolger den Minimalgehalt unbedingt erhalte. Zweitens hat der geehrte Abgeordnete vergessen, daß das Deputationsgutachten nicht den Antrag enthält, aus der Staatscasse Etwas zu bewilligen, sondern bloß den Antrag, darauf Bedacht zu nehmen, daß bei Emeritirung der Schullehrer dem Amtsnachfolger das Minimum des Gehaltes ungefürt

erhalten werde; also wer es leisten soll, steht nicht fest. Ferner muß ich bemerken, daß wir gar kein Gesetz haben, unter welchen Umständen und nach welcher Höhe des Gehalts die Emeritirung eintreten kann oder muß, wie wir es z. B. bei den Staatsdienern haben, daß wir also, ehe wir über die Emeritirung überhaupt Etwas entscheiden können, jedenfalls erst ein Gesetz darüber haben müssen. Man kann das Alles nicht bloß den Behörden im Verwaltungswege ohne Weiteres anzuordnen überlassen. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß wir noch 36 Stellen im Lande haben, welche noch nicht 120 Thaler haben; diese sollen nicht allein auf 120, sondern 397 Stellen, welche noch nicht 130 Thaler haben, auf diese Summe erhöht worden. Ist denn schon erwiesen, daß die Communen nur das leisten können, geschweige denn mehr als dies? Wenn die Deputation den Antrag hätte stellen wollen, so hätte sie ihn dahin richten müssen, daß die Emeritirung aus den Staatscassen zu gewähren sei; da wäre es eher möglich, einen Beschluß zu fassen. Sie hat das aber nicht gethan, und so halte ich die Einwendung des geehrten Abgeordneten von Leipzig nicht für begründet.

Referent Abg. Klien: Da die Deputation ihr Gutachten so gestellt hat, daß sie gar nicht angegeben hat, woher die Erhöhung genommen werden soll, dadurch hat sie gerade zu erkennen gegeben, daß sie es der hohen Staatsregierung anheimstellen wolle.

Stellv. Abg. Fleischer: Der geehrte Herr Referent hat ganz das gesagt, was ich dem geehrten Abgeordneten v. Thielau entgegen wollte.

Abg. Zische: Ich gehöre zu denen, welche den Stand der Schullehrer sehr hoch stellen, sie als die Basis künftiger Bildung anerkennen, und ich wünsche, daß sie bestmöglichst salarirt, ihr Einkommen ihrem schwierigen Berufe angemessen sein möchte. Bei alle dem aber werde ich für den Antrag des Abgeordneten v. Thielau stimmen; ich kenne Gemeinden, denen jetzt schon es sauer wird, den Gehalt für ihre Lehrer aufzubringen. Nach dem Antrage der Deputation, wie ich ihn verstanden habe, scheint mir doch die Möglichkeit sehr nahe, daß einer Gemeinde große Lasten erwachsen können, weil sie dem emeritirten Lehrer genüglisches Auskommen und dem Amtsnachfolger den Minimalgehalt gewähren sollen. Man sagt freilich, wo die Gemeinden das Erforderliche nicht leisten können, solle die Staatscasse aushelfen. Aber der Begriff von dem, was eine Gemeinde leisten kann, ist sehr relativ; wenn vielleicht einige Wohlhabende darin sind, so heißt es gleich: das ist eine wohlhabende Gemeinde, die kann zahlen; der Art Abgaben werden aber nicht wie eine Vermögenssteuer erhoben, sondern es geht nach dem Schulgesetze, nach welchem die Armen ebenso gut beizutragen haben, als die Reichen, je nach dem Grundbesitz und Kopfszahl. Ich kann daher durchaus nicht für das Gutachten der Deputation stimmen. Selbst für aushülfliche Beiträge aus der Staatscasse zu stimmen, ist mir bedenklich, da wir schon häufige Klagen darüber gehört haben, daß das Budget von Landtag zu Landtag höher steigt, und was ist am